

Ortsgesetz über die Errichtung eines "sonstigen Sondervermögens Hafen und Flughafen"

Inkrafttreten: 28.09.2024

Zuletzt geändert durch: Überschrift, §§ 1 und 2 geändert sowie Anlage 2 angefügt durch Ortsgesetz vom 17.09.2024 (Brem. GBl. S. 715)

Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 44

Gliederungsnummer: 63-n-1

Fußnoten

* Verkündet als Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 26. März 2002 (Brem. GBl. S. 44)

§ 1 Bestand

(1) Die Stadtgemeinde Bremen bildet unter dem Namen „Sonstiges Sondervermögen Hafen der Stadtgemeinde Bremen“ ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.

(2) Dem Sondervermögen werden die im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen stehenden Grundstücke, Wasserflächen und Anlagen einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile innerhalb der in der [Anlage 1](#) zu diesem Ortsgesetz kartographisch dargestellten Hafengebiete zugewiesen. Ausgenommen sind die von Dritten im eigenen Namen errichteten und finanzierten Gebäude und sonstige Anlagen. Darüber hinaus werden auch Grundstücke, die als Ausgleichs- oder Ersatzflächen für Hafengebiete des Sondervermögens ausgewiesen sind und außerhalb der Hafengebiete oder außerhalb Bremens liegen, dem Sondervermögen zugeordnet. Dem Sondervermögen werden außerdem die im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen stehenden Grundstücke innerhalb der in der [Anlage 2](#) zu diesem Ortsgesetz kartographisch dargestellten Flughafenflächen zugewiesen.

(3) Dem Sondervermögen werden im Eigentum der Stadtgemeinde stehende mobile und stationäre Anlage- und Ausstattungsgegenstände zugewiesen, soweit sie zur Erfüllung der

Aufgaben nach [§ 2](#) erforderlich sind. Dem Sondervermögen werden Beteiligungen der Stadtgemeinde Bremen an Gesellschaften zugeordnet.

(4) Das Sondervermögen trägt in dem Bereich nach Absatz 2 die Straßenbaulast gemäß [§ 11 Absatz 1 des Bremischen Landesstraßengesetzes](#). Es kann Aufgaben der Straßenbaulast nach Maßgabe des [§ 11 Absatz 1 und 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes](#) auf Dritte übertragen.

(5) Zu- und Abgänge erfolgen im Rahmen der Bewirtschaftung des Sondervermögens.

(6) Dem Sondervermögen fließen die Einnahmen aus der Verwaltung des Sondervermögens sowie die Einnahmen aus der Verwertung der nach Absatz 2 zugewiesenen Grundstücke einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile zu. Daneben kann eine jährliche Zuführung in das Sondervermögen aus dem Haushalt der Stadtgemeinde Bremen erfolgen.

(7) Am 1. Januar 2002 bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten der Stadtgemeinde Bremen für den bezeichneten Vermögensbereich gehen in die Zuständigkeit des Sondervermögens Hafen über.

(8) Das Sondervermögen trägt die Lasten im zugewiesenen Bereich.

§ 2 Zweck

Das Sondervermögen dient dem Zweck, die Hafeninfrastuktur und die Flughafenflächen der Freien Hansestadt Bremen in Bremen und Bremerhaven nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu sichern.

§ 3 Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Sondervermögen kann im Rechtsverkehr unter seinem Namen handeln, klagen und verklagt werden.

(2) Für Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet die Stadtgemeinde Bremen unbeschränkt.

§ 4 Vermögensstrennung

Das Sondervermögen ist von den übrigen Vermögen der Stadtgemeinde Bremen, ihren Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Es ist ein sonstiges Sondervermögen im Sinne des [Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden](#).

§ 5
Bewirtschaftung, Geschäftsführung

- (1) Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen bewirtschaftet das Sondervermögen.
- (2) Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen kann Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Sondervermögens erlassen.
- (3) Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt zu Lasten des Sondervermögens.

§ 6
Sondervermögensausschuss

Die Deputation für Wirtschaft und Häfen nimmt die Funktion des Sondervermögensausschusses wahr.

§ 7
Zwischenberichte/Controlling

Die Geschäftsführung unterrichtet die Senatorin für Wissenschaft und Häfen und den Sondervermögensausschuss mindestens halbjährlich jeweils zum Abschluss des zweiten und des vierten Quartals schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans.

Anlage 1

Unternehmen:		
Sondervermögen Stadt		
Geschäftsjahr vom 1.1. - 31.12.2002		
Wirtschaftsplan Sondervermögen Stadt	2002	
	EUR	%
Umsatzerlöse	18.524.870	75,4
Bestandsveränderung	0	0,0
Sonstige betriebliche Erträge	6.035.935	24,6

Erträge aus Zuweisungen/Zuschüsse f. Investitionen u. bes. Finanzen	15.340	0,1
Gesamtleistung/Betriebsleistung	24.576.145	100,0
Aufwendungen für RHB und Waren	-2.054.950	-8,4
Aufwendungen für bezogene Leistungen	0	0,0
Materialaufwand	-2.054.950	-8,4
Rohergebnis	22.521.195	91,6
Löhne f. Arbeiter	0	0,0
Gehälter f. Angestellte	0	0,0
Bezüge f. Beamte	0	0,0
Soziale Abgaben/ Altersvorsorge Löhne	0	0,0
Soziale Abgaben/ Altersvorsorge Gehälter	0	0,0
Personalaufwand	0	0,0

Abschreibungen	-30.000.000	-122,1
Sonstige Personalaufwendungen	0	0,0
Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten u. Diensten	-36.801.370	-149,7
Verwaltungskosten	-956.720	-3,9
Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges	-4.085.031	-16,6
Übrige betriebliche Aufwendungen	-2.747.180	-11,2
Geschäftsbesorgungsentgelt	-19.314.145	-78,6
Sonstige Steuern	0	0,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-63.904.445	-260,0
Betriebsergebnis	-71.383.251	-290,5
Ergebnis aus sonstigen Beteiligungen	0	0,0
Ergebnis aus verbundenen Unternehmen	0	0,0
Sonstiger Zinsertrag	0	0,0
Sonstiger Zinsaufwand und ähnliche Aufwendungen	-17.477.000	-71,1

Operatives Ergebnis	-88.860.251	-361,6
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0,0
Jahresergebnis Handelsbilanz	-88.860.251	-361,6
Überleitung:		
Abschreibungen (Aufwand, nicht Auszahlung)	30.000.000	
zu aktivierende Aufwendungen (Auszahlung, nicht Aufwand)	-152.860	
Tilgungen (Auszahlung, nicht Aufwand)	-11.681.270	
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge		
Jahresergebnis Haushaltsrechnung	-70.694.381	
Merkposten: 16% Umsatzsteuer auf Entgelt, davon 3,72% nicht erstattungsfähig	-114.958	

Anlage 2

